

S a t z u n g
der Gemeinde Damnatz über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates

§ 1
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 55 Abs. 1 NKomVG) keine monatliche Aufwandsentschädigung.

Ihnen werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates 16,00 € je Sitzung gewährt. Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Gemeinde Damnatz betreffen, gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €.

Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.

- (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 €.
- (3) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % der/des Vertretenen, wenn diese/dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist.
Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.

§ 3
Verdienstauffall

- (1) Den Angehörigen des Gemeinderates wird gemäß § 54 NKomVG auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 nachweislich entstandene Verdienstauffall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden. Der Pauschalstundensatz für ausschließlich einen Haushalt führende Ratsmitglieder nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG beträgt 6,00 €.
- (2) Verdienstauffallentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.

Aufwandsentschädigung Damnatz

- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 8,00 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 4 Fahrkosten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 80,00 €.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.
- (3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

§ 6 Auslagerstattung

Die über die in den §§ 3, 4 und 5 hinausgehenden Auslagen werden auf Nachweis erstattet. Der Rat kann auch im Einzelfall eine pauschalierte Erstattung beschließen.

§ 7 Ruhens des Mandats

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 21.03.2000 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 11.07.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2012 (Inkrafttreten am 01.11.2011) wieder.